

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Programmakkreditierung des Studiengangs
BSc Pflege der Berner Fachhochschule**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Die Berner Fachhochschule hat am 1. April 2021 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs BSc Pflege eingereicht.

Die AAQ hat am 25. Januar 2022 ein Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG & GesBG eröffnet.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AAQ fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen: Die Gutachtergruppe nehmen den Studiengang BSc Pflege der BFH als einen erfolgreich durchgeführten und zukunftsorientierten Studiengang wahr, der von einem engagierten Team getragen wird. In ihrem Bericht hoben die Gutachterinnen insbesondere die überzeugende interkollegiale und intersektorale Zusammenarbeit hervor, ausserdem das gelungene Transfercoaching sowie die sehr guten Strukturen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Handlungsbedarf sehen die Gutachtenden bezüglich der Praxisfelder, die der Studiengang den Studierenden (im Vollzeit-Track) aktuell bietet: hier muss sichergestellt werden, dass die Studierenden ein grösseres Spektrum als zwei Praxisfelder kennenlernen. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden eine Auflage. Im Weiteren geben die Gutachtenden einige Hinweise aus ihrer Perspektive in Form von Empfehlungen zur möglichen weiteren Qualitätsentwicklung des Studiengangs.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt: Die Agentur erachtet die Analyse und die Bewertung der Gutachtergruppe als kohärent und schliesst sich deren Beurteilung an. Die Analyse der Gutachtergruppe bezieht sich auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Berner Fachhochschule vom 31. August 2023, den Bericht der Gutachtergruppe vom 29. Januar 2024, die Stellungnahme der Berner Fachhochschule vom 26. Februar 2024 und die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des Studiengangs BSc Pflege der Berner Fachhochschule mit einer Auflage auszusprechen.

Auflage 1:

Die Studiengangsleitung muss, zusammen mit den Praxispartner:innen und den Studierenden (für den Vollzeit-Track) sicherstellen, dass die Studierenden (im Vollzeit-Track) ein grösseres Spektrum als 2 Praxisfelder sehen.

Die AAQ hält eine Frist von 18 Monaten für die Erstellung eines entsprechenden Konzepts für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflage im Rahmen einer «sur-dossier» - Prüfung durch die AAQ durchzuführen.

4. Stellungnahme der Berner Fachhochschule

Die Berner Fachhochschule merkt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Agentur an, dass sie die Auflage und die Empfehlungen als nachvollziehbar erachtet und diese in die breit abgestützte Weiterentwicklung des Studiengangs einbeziehen wird.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

Die Auflage, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurde, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bietet.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule ist akkreditiert mit nachstehender Auflage:

- 1.1 Die Studiengangsleitung muss, zusammen mit den Praxispartner:innen und den Studierenden (für den Vollzeit-Track) sicherstellen, dass die Studierenden (im Vollzeit-Track) ein grösseres Spektrum als 2 Praxisfelder sehen.
2. Die Berner Fachhochschule muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 20. Dezember 2025, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» durch die AAQ statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 20. Juni 2031.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang BSc Pflege der Berner Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2024-2031» zu verwenden.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.